

Reglement Betrieb und Benützung der Badeanlagen (Bad Re)

(vom 24. August 2022)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
1. September 2022

SR 6.02.113

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck.....	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Betrieb und Benützung der Badeanlagen	3
Öffnungs- und Betriebszeiten	3
Zutritt	3
Eintrittsgebühren.....	4
Schulen.....	4
Vermietungen.....	4
Bewilligungspflicht.....	4
Befugnisse des Badepersonals	5
Kioskangebot	5
Gastronomie.....	5
III. Sicherheit und Ordnung.....	5
Pflichten der Badegäste	5
Pflichten der Bäderbetriebe	5
Unfälle und Beschädigungen	6
Haftung	6
IV. Hygiene und Sauberkeit.....	7
Körperhygiene	7
Abfall.....	7
V. Organisation	7
Verantwortung	7
Ausbildung Badepersonal	7
VI. Schlussbestimmungen.....	7
Allgemeine Schlussbestimmungen.....	7
Inkraftsetzung.....	8

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Art. 16 der Gemeindeordnung der Gemeinde Männedorf vom 24. September 2017.
Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für die Bäderbetriebe Hallenbad Hasenacker und Strandbad Sonnenfeld der Gemeinde Männedorf.
Zweck	Art. 2 Das Reglement stellt einen sicheren Betrieb der überwachten und nicht überwachten Badeanlagen und eine geordnete Benützung durch die Badegäste sicher.

II. Betrieb und Benützung der Badeanlagen

Öffnungs- und Betriebszeiten	Art. 3 ¹ Die Öffnungszeiten werden auf der Website und an den Eingängen zu den Badeanlagen publiziert. ² Letzter Zutritt zu den Badeanlagen ist eine halbe Stunde vor Badeschluss. ³ Das Hallenbad Hasenacker bleibt in der Regel während den Schul-Sommerferien für Revisionsarbeiten geschlossen. ⁴ Die Badmeisterin bzw. der Badmeister ist befugt, die Öffnungszeiten des Strandbads Sonnenfeld der Witterung anzupassen. Bei Regenwetter bleibt das Strandbad Sonnenfeld geschlossen. Bei kühler Witterung ist das Strandbad Sonnenfeld bis 17.00 Uhr geöffnet. ⁵ Während Veranstaltungen müssen die Badeanlagen inklusive Restaurationsbetriebe für die Öffentlichkeit eingeschränkt nutzbar sein.
Zutritt	Art. 4 Der Zutritt zu den Anlagen kann durch das Badepersonal verwehrt oder beschränkt werden für: <ol style="list-style-type: none">Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten;Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (insbesondere Alkohol);Personen, die Tiere mit sich führen;Kinder unter zehn Jahren ohne volljährige Begleitperson;Kinder, die nicht genügend sicher schwimmen können ohne volljährige Begleitperson;

- f. Kinder unter 12 Jahren ohne volljährige Begleitperson ab 19.00 Uhr.

Eintrittsgebühren

Art. 5

¹ Für den Aufenthalt im Hallenbad Hasenacker und im Strandbad Sonnenfeld ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Die Eintrittskarte gilt als einmaliger Eintritt.

² Die Eintrittsgebühren richten sich nach dem Reglement Gebühren.

³ 10er-Abonnemente sind unpersönlich und übertragbar. Die Saisonabonnemente und Jahreskarten sind persönlich und deshalb nicht übertragbar.

⁴ Verlorene 10er-Abonnemente werden weder vergütet noch ersetzt. Persönliche Abonnemente werden bei Verlust gegen eine Gebühr ersetzt.

⁵ Bei Unfall oder Krankheit ab zwei Wochen werden Halbjahres- und Jahreskarten gegen Vorweisen eines Arztzeugnisses entsprechend verlängert.

⁶ Das Badepersonal ist befugt, Eintrittskontrollen durchzuführen. Bei Missbrauch ist das Badepersonal berechtigt, die Eintrittsgebühr nachzufordern oder den Gast der Badeanlage zu verweisen.

Schulen

Art. 6

Schulklassen haben nur in Begleitung von Lehrpersonen Zutritt zu den Badeanlagen. Die Lehrpersonen oder Betreuer sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Vermietungen

Art. 7

Preise für Vermietungen von Gebrauchsgegenständen wie Kabine pro Saison, Liegestuhl pro Saison etc. richten sich nach dem Reglement Gebühren.

Bewilligungspflicht

Art. 8

¹ Eine Bewilligung durch den Bereichsleiter Betrieb ist erforderlich für:

- Veranstaltungen jeglicher Art;
- die Durchführung von geleiteten Gruppentrainings beziehungsweise Kursen. Ausgenommen sind Schulklassen mit mindestens zwei Aufsichtspersonen.

² Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

Befugnisse des Bade-
personals

Art. 9

¹ Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlagen festzulegen. Solche Anordnungen erfolgen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens der Gäste sowie eines geordneten Badebetriebs.

² Das Badepersonal ist berechtigt, Teilstücke der Badeanlagen für Schulen, Vereine, Kurse etc. zu reservieren und entsprechend abzugrenzen.

³ Über Mittag (mit Ausnahme während der Schulferien) und wenn das Hallenbad Hasenacker durch die Schule oder Kurse belegt ist, werden keine Spielsachen abgegeben.

⁴ Die Badmeisterin bzw. der Badmeister ist befugt, die Benützung der Badeanlage oder Teilbereiche aus technischen, betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen einzuschränken. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Eintrittsgebühren besteht nicht.

Kioskangebot

Art. 10

Die Bäderbetriebe führen ein saisonales Artikelsortiment für den Kioskbetrieb. Die Preisgestaltung richtet sich nach marktüblichen Berechnungen.

Gastronomie

Art. 11

Die Restaurationsbetriebe in den Badeanlagen werden von den Pächtern auf eigene Rechnung und unabhängig von den Bäderbetrieben geführt.

III. Sicherheit und Ordnung

Pflichten der Badegäste

Art. 12

¹ Das vorliegende Reglement, die separaten Merkblätter und die Weisungen des Badepersonals sind zu befolgen.

² Für die sichere Benützung der Badeanlagen Hallenbad Hasenacker und Strandbad Sonnenfeld haben sich die Gäste an die Merkblätter zu halten. Diese sind im Hallenbad Hasenacker respektive im Strandbad Sonnenfeld gut sichtbar ausgehängt.

Pflichten der Bäder-
betriebe

Art. 13

¹ Die Bäderbetriebe der Gemeinde Männedorf:

- a. erlassen Merkblätter für die Nutzung- und Verhaltensregeln für die Badegäste;

- b. sorgen für mängelfreie Badeanlagen;
- c. stellen im Hallenbad Hasenacker die Badewasserqualität in den Schwimmbecken gemäss der Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) nach SIA-Norm 385/11 und die Umgebungshygiene gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik (SVG) sicher;
- d. überwachen mit entsprechend ausgebildetem Badepersonal die Ordnung und Sicherheit der Badeanlagen gemäss der Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern des Verbands Hallen- und Freibäder (VHF).

²Während der Öffnungszeiten hat mindestens eine ausgebildete Person des Badepersonals anwesend zu sein.

Unfälle und Beschädigungen

Art. 14

¹ Bei Unfällen ist unverzüglich das Badepersonal zu benachrichtigen.

² Verunreinigungen oder Beschädigungen sind umgehend dem Badepersonal zu melden.

Haftung

Art. 15

¹ Die Benützung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde Männedorf haftet nicht für:

- a. Unfälle und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachten von Weisungen des Badepersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen;
- b. Schäden und Verletzungen, die bei unsorgfältiger Benützung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bads entstehen;
- c. Schäden und Verletzungen bei Ballspielen o. ä.;
- d. Schäden bei Diebstahl oder Sachbeschädigung durch Dritte;
- e. den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben;
- f. den Verlust von Garderobenschlüsseln. In solchen Fällen wird eine Umtriebsgebühr verrechnet.

² Für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Badeanlagen haften die Verursacher, bei minderjährigen Kindern deren Eltern oder gesetzlichen Vertreter.

³ Eine permanente Überwachung von allen potenziellen Gefahrenstellen wird nicht garantiert.

⁴ Das überwachte Areal des Strandbads Sonnenfeld umfasst die Bogenbegrenzung und den abgetrennten Nichtschwimmerbereich.

IV. Hygiene und Sauberkeit

Körperhygiene

Art. 16

¹ Alle Badenden haben sich vor der Benützung der Schwimmbereiche, inklusive Plansch- und Nichtschwimmerbecken, gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu waschen.

² Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder Badekleider zu tragen.

Abfall

Art. 17

¹ Die Badeanlagen sind grundsätzlich durch die Badegäste sauber zu halten. Abfälle aller Art sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Sie dürfen nicht liegengelassen oder weggeworfen werden.

² Das Badepersonal ist befugt, jederzeit Kontrollen in allen Bereichen der Anlagen durchzuführen.

V. Organisation

Verantwortung

Art. 18

Die Badmeisterin bzw. der Badmeister ist verpflichtet, für einen sicheren Betrieb und mängelfreie Anlagen im Hallenbad Hasenacker und im Strandbad Sonnenfeld zu sorgen.

Ausbildung Badepersonal

Art. 19

¹ Das zur Überwachung des Badebetriebs eingesetzte Badepersonal muss in der Lage sein, Gefahrenstellen zu erkennen und abzusichern, Personen zu retten bzw. zu bergen, die Rettungskette zu aktivieren und erste Hilfe zu leisten

² Die Ausbildung des Badepersonals ist im Stellenbeschrieb festgehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Allgemeine Schlussbestimmungen

Art. 20

¹ Die Badegäste und Besucherinnen und Besucher der Anlagen haben die Anordnung des Badepersonals zu befolgen und alles zu unterlassen, was die Sicherheit, die Ordnung und den geregelten Betrieb des Hallenbads Hasenackers und des Strandbads Sonnenfeld stört.

² Personen, die die Bestimmungen dieses Reglements, die Merkblätter oder die Anweisungen des Badepersonals missachten, werden vom Badepersonal verwarnt, aus den Badeanlagen verwiesen oder durch den/die zuständige/n Ressortvorsteher/in mit einem Verbot für die Benützung belegt.

Inkraftsetzung

Art. 21

Dieses Reglement tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
alle	Erlass des Reglements Betrieb und Benützung der Badeanlagen.	1.000	GRB 176 vom 24.8.2022